

weile um sich verbreiten. Mögen diese Kurse, falls es ihnen beschieden sein sollte, ins Leben zu treten, von Anfang an vor den Dolmetschen der letzteren bewahrt bleiben!

Vierte Gruppe.

Fortbildungsschulen für Mädchen, insbesondere für Lehrmädchen.

Vielleicht nirgends sind die Schwierigkeiten, den fachlichen Unterricht in wirksamer Art zu organisieren, so bedeutend wie beim Fortbildungsunterricht für Mädchen. Auf der einen Seite steht man der an sich nur zu begreiflichen Forderung gegenüber, dem Bedürfnis der breiten Schichten der weiblichen Bevölkerung nach einer entsprechenden Weiterbildung der Mädchen nach dem volksschulpflichtigen Alter Rechnung zu tragen, und möglichst weite Kreise in dieselbe einzubeziehen, also mit großen Massen zu operieren, was die weitere Forderung in sich schließt, einen äußeren Zwang bei der Errichtung und für den Besuch solcher Schulen zu normieren; auf der anderen Seite steht die längst durch Erfahrung und Praxis erhärtete Thatsache, daß ein fachlicher Unterricht, wenn er kein Scheingebilde und keine Spielerei sein soll, die Individualisierung zur ersten Voraussetzung hat, also keine Massenunterweisung duldet, daher Zwangsmaßregeln — an sich schon unpopulär — sich bei ihm auch nicht als zweckdienlich erweisen. Das muß man sich zuerst vorhalten, wenn man in dem Wirrsal der Debatten über Zweck und Einrichtung solcher Schulen zu einiger Klarheit gelangen will.

Man hat überhaupt über das in einer Fortbildungsschule Erreichbare in weiten Kreisen ganz irrige Vorstellungen. Alles Mögliche glaubt man von diesen Schulen erwarten und ihnen auflasten zu können. Nun ist aber eine Fortbildungsschule, wie sie hier nur in Frage kommen kann, nach dem technischen und administrativen Begriff derselben eine Stundenschule, die sich den verschiedenartigsten Bedingungen (Verfügbarkeit des Locales, der Lehrkräfte, deren Qualität, Schulzeit u. s. w.) anpassen muß und nur über eine sehr beschränkte wöchentliche Unterrichtszeit verfügen kann. Wenn man also das, was für eine Reihe großer Fachgebiete als eine eigene Aufgabe von Speciallehranstalten angesehen werden muß, von der Leistung einer Fortbildungsschule erwartet, so kann selbstverständlich die Täuschung nicht ausbleiben. Das vermag die Fortbildungsschule einfach nicht zu bestreiten, und der Sache ist mit einem schön gedruckten Lehrplan allein nicht gedient.

Ein Kenner des Fortbildungsschulwesens für Mädchen, Dr. Kamp in Frankfurt a. M., sagt bei diesem Thema in seinem Buche: „Die Praxis der Mädchen-Fortbildungsschulen“: „Von allen Freunden der Weiterbildung der Mädchen über die Volksschulzeit hinaus wird erkannt und beklagt, daß diese Weiterbildung in einer Weise erfolge, welche klare Erkenntnis des Hauptzweckes und der besten Mittel dazu vermischen lasse. Die Zersplitterung im Mädchen-Fortbildungswesen trotz dessen jugendlichen Alters hat bereits Zustände gezeitigt, die von der zu erstrebenden systematischen Organisation weit abliegen.“ — Nun fehlt es aber solchen Schulen auch noch häufig an qualifizierten Lehrkräften, obwohl man sich nachgerade schon daran gewöhnt hat, dem Lehrer oder der Lehrerin einer Volks- oder Bürgerschule Kunststücke zuzumuthen, die selbst der gewandteste geistige Trapezkünstler in dieser Vielseitigkeit nicht zu leisten vermag; die Proben dieser Kunst fallen auch mitunter darnach aus. Also man bleibe uns mit der Fortbildungsschule als Allermittelsmittel vom Leibe!

Eine weitere, gewichtige Erwägung knüpft sich an die anscheinend so berechtigte Forderung, solche Schulen für Mädchen als „obligatorische“ zu erklären. Da muß man auch erst genau zusehen und strikte unterscheiden: zwischen der obligatorischen Errichtung derartiger Schulen und zwischen der Verpflichtung hinsichtlich des Besuchs von bestehenden, aus freiem Willen der beteiligten Kreise geschaffenen und von ihnen erhaltenen Anstalten, und zwar nach Maßgabe der Möglichkeit einer Unterweisung innerhalb der Grenze der getroffenen Einrichtung.*)

In ersterer Beziehung muß daran erinnert werden, daß Pflichtschulen in diesem Sinne überhaupt nur in einigen Staaten als Fortführung des allgemeinen Volksschulunterrichtes, also als eine Wiederholungs- und Weiterbildungsschule im Bereiche dieses allgemeinen Unterrichtes — allenfalls versehen mit ein paar Randverzierungen — bestehen, demnach gar nicht in den Rahmen des Fachunterrichtes fallen.**) Für diesen hat man eine ähnliche

*) Vgl. die österr. Gewerbeordnung und das sie theilweise modificierende Gesetz vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63.

**) Solche Kurse „zum Zwecke der allgemeinen Fortbildung der Mädchen“ haben auch der § 10 des österr. Reichsvolksschulgesetzes und die Minist.-Verordnung vom 10. April 1885, Z. 1985, M. B. Bl. Nr. 15, im Auge. In Österreich wurden übrigens bei der letzten amtlichen Erhebung bei 64.000 Mädchen gezählt, welche einen „Wiederholungsunterricht“ in den Gegenständen der allgemeinen Volksschule genossen haben.

zwangsweise Einrichtung aus leicht begreiflichen Gründen bisher nicht einzuführen gewagt, wiewohl man darüber schon mehr als genug geschrieben hat. *) Der Verfasser möchte den kennen, der für 1,740.000 Mädchen — soviel gibt es beiläufig schulpflichtige Mädchen in Österreich — beziehungsweise für 2—3 Achtel, nämlich den in Fortbildungsschulen dann vorrückenden Theil derselben, einen wirklich guten fachlichen Fortbildungsunterricht zu organisieren vermöchte, und wäre begierig, wo er die Mittel zur Errichtung und Erhaltung so massenhafter Schulen, qualifizierte Lehrkräfte, gute Localitäten (namentlich auch, wie man es gewünscht hat, für den praktischen Unterricht) u. s. w. hernehmen würde? Mit Recht hat man bisher in Österreich beim gewerblichen und commerciellen Unterrichte sich wohl gehütet, eine so einschneidende Maßregel, wie sie die obligatorische Errichtung einschlägiger Fortbildungsschulen wäre, zu versuchen: Ein Fiasco ersten Ranges wäre unausbleiblich!

Eine ganz andere Frage ist dagegen die, ob in ähnlicher Weise, wie dies jetzt schon bei den männlichen Lehrlingen der Fall ist, auch für Lehrmädchen Schulen ins Leben gerufen werden könnten, deren Besuch in dem oben erwähnten Umfange unter gewissen Umständen als ein obligatorischer anzusehen wäre? **) Man hat seinerzeit bei der Organisierung des Fortbildungsunterrichtes auch nicht alle Knaben und Jünglinge bis zum 18. Lebensjahr verpflichtet, Fortbildungsschulen zu besuchen, sondern hat diese Verpflichtung — und da auch nur beziehungsweise — auf die Lehrlinge des Gewerbes und des Handels beschränkt, also von vorneherein die Grenzen weit enger gezogen. Daraus ergibt sich der Schluß: man muß eine Form finden, um zunächst solchen Lehrmädchen die Möglichkeit der fachlichen Ausbildung zu bieten und für diese den obligatorischen Schulbesuch in der angegebenen Beschränkung fordern. Das dürfte schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen unserer Gewerbeordnung (§ 97) erreichbar sein. Dagegen müßte die Organisierung von fachlichen Fortbildungsschulen für Mädchen überhaupt einen

*) Siehe das Werk von P. Pache über Fortbildungsschulen (I.—III. Bd.) und die sich daran anschließende Discussion in der Münchner Allg. Zeitung vom 12. und 13. Februar 1900.

**) In der diesbezüglich maßgebenden Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1883, Z. 3674, ist auch schon der Anwendbarkeit derselben auf die „Errichtung von Schulen zur Fortbildung gewerblicher Arbeiterinnen“ gedacht. (Centralblatt für das gew. Unt.-Wesen, Bd. II, S. 57.)

ganz anderen Charakter an sich tragen, was schon durch die große Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse der Mädchen bedingt ist. Es wird sich hier wohl wie bei Fachschulen im allgemeinen verhalten, welche gegründet und aufgesucht werden, weil sie eben etwas für das Leben Brauchbares und für das Fortkommen Wertvolles zu bieten vermögen, ohne daß man dabei eine zwangsmäßige Einrichtung nöthig hätte.

Wenn man sich so über die Grenzen der Organisation selbst orientiert hat, kann man erst versuchen, dem Wesen dieser Schulen für Mädchen näher zu treten. Da wird man nun auch wieder Schulen mit einer minimalen Stundenzahl, wie z. B. bei jenen für Lehrmädchen (bis zu 6 wöchentlichen Stunden durch etwa drei Jahre und bei achtmonatlichem Betriebe), von solchen mit einer viel ausgedehnteren Unterrichtszeit (etwa 10—12 Stunden pro Woche) auseinanderhalten müssen. Bei den ersteren wird der fachliche Unterricht überhaupt fast die ganze Zeit occupieren, bei den letzteren wird für die allgemein bildenden Fächer und für die gerade in der Zeit vom 14.—17. Lebensjahre so nöthigen körperlichen Übungen der Mädchen noch Raum vorhanden sein. In beiden Fällen müßte die hauswirtschaftliche Unterweisung (Koch- und Arbeitsunterricht) in den Vordergrund gestellt werden, wo irgend möglich im Anschluß an praktische Einrichtungen.*) Es mag auch Fälle geben, wo bei der Organisation der weiblichen Fortbildungsschulen eine gewisse Unterstützung specieller Erwerbszweige durch Vermittlung von Fertigkeiten, wie durch einen guten Zeichenunterricht u. a., am Platze wäre; in solchen Fällen müßte man durch Errichtung eigener Abtheilungen dem Bedürfnis abzuhelfen trachten. Für landwirtschaftliche Verhältnisse empfiehlt sich jedenfalls weit besser die Einrichtung besonderer Curse, wie wir sie an anderer Stelle besprochen haben.**)

*) Der Einwand, daß durch diesen Fortbildungsunterricht für Lehrmädchen die bei Gruppe I, 1, behandelten Koch- und Arbeitschulen für Fabrikarbeiterinnen eigentlich überflüssig würden, ist nur ein scheinbar berechtigter, weil einerseits diese Schulen im ganzen über eine noch geringere Stundenzahl verfügen, also auch weniger zu leisten vermögen, und weil andererseits das Schülerinnenmateriale und in den meisten Fällen auch das Alter der Mädchen, beziehungsweise hier auch der Frauen, ganz anders geartet sind, endlich weil schon die Bestimmungen der Gewerbeordnung die Subsumierung dieser Arbeiterinnen unter die Kategorie „Fortbildungsschulen“ nicht gestatten.

**) Das Werk von Dr. D. Kamp: „Die Praxis der Fortbildungsschulen für Mädchen“ kommt zu einer ähnlichen Gruppierung: 1. die volkschulmäßige, 2. die gewerbliche und 3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Mädchen. Ebenso D. Pache, a. a. D., I. Theil, S. 40.

Eine schwierige Frage wird bei der Durchführung der Organisation stets die Wahl der Unterrichtszeit bilden; da müssen die localen und concreten Verhältnisse als maßgebend für die jeweilige Einrichtung betrachtet werden. Je freier man überhaupt die ganze Institution behandelt, desto leichter wird sie Wurzel fassen. Der Zwang hat sich auf diesem Boden nirgends bewährt; von innen heraus muß sich die Pflanze entwickeln. Freilich müssen auch Anzeichen dafür sprechen, daß man weiß, daß man da eine hoffnungreiche Pflanze im Garten des Mädchenunterrichtes hat, und ihr die nöthige Pflege zuwenden. Jedenfalls ist es sehr bezeichnend und belehrend, daß z. B. die für die männliche Jugend auf Grund der Novelle zum Reichsvolksschulgesetze vorgeesehenen „Specialcurse“ keine rechte Bedeutung zu erringen vermochten, während die gleichzeitig auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1883 organisierten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wie die Pilze aus der Erde schossen und gegenwärtig schon eine große Verbreitung gefunden haben. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt theilweise darin, daß an der Erhaltung dieser Schulen der Staat und alle öffentlichen Factoren sich mit reichen Mitteln beteiligten; macht doch der gegenwärtige staatliche Aufwand für sie allein jährlich über 660.000 K aus!

Der gleiche Vorgang wie hier muß auch beim fachlichen Fortbildungsunterricht für Mädchen beobachtet werden, dann wird man auch bei ihm schöne Resultate zu erzielen vermögen. Wo keine andere Form der Unterweisung mehr gefunden werden kann, wird die Fortbildungsschule noch ihre Bedeutung haben und ihren Platz behaupten können, in der Regel nicht als eine selbständige Unternehmung, wohl aber angegliedert an andere Anstalten (Volkss- und Bürgerschulen, Wirtschaftsschulen u. a.). Da wäre es nun von besonderem Werte, wenn bei der Neueinrichtung solcher Anstalten wenigstens auf die räumlichen Bedürfnisse der Fortbildungsschulen Bedacht genommen werden könnte, eine Voraussetzung, welche erst kürzlich durch die Unterrichtsverwaltung den localen Kreisen empfohlen worden ist.*)

*) Im Auslande hat man für solche Zwecke auch eigene „Rochhallen“ beige stellt.